

Allgemeine Fördergrundsätze für Zuwendungen (hier: Personal- und Sachkosten) zur Förderung der Mitarbeit der Jugendhilfe am Gewaltpräventionsprogramm Prävention im Team (PiT)-Hessen

Die Aufgabe der Jugendhilfe auf dem Gebiet der Gewaltprävention ist es, den Fokus der gewaltpräventiven Arbeit auf die Stärkung der Persönlichkeit junger Menschen zu legen, um damit zur Verbesserung ihrer Lebenslage beizutragen. In diesem Sinne verfolgen Präventionsangebote das Ziel, Kindern und Jugendlichen Kompetenzen im Umgang mit Risiken und Gefährdungen zu vermitteln.

PiT-Hessen setzt diesen Ansatz in die Praxis um, indem ein institutionsübergreifendes Gewaltpräventionskonzept realisiert wird, das die dauerhafte Kooperation von Schule, Polizei und Jugendhilfe zur Grundlage seines Handelns macht. Das Programm verfolgt unter anderem das Ziel, Schülerinnen und Schülern Handlungsalternativen in gewaltbesetzten Situationen im öffentlichen Raum und im öffentlichen Raum Internet zu vermitteln und befasst sich dabei mit psychischer, physischer und struktureller Gewalt.

Ziel und Gegenstand der Förderung

Ziel der Förderung ist der Aufbau und die Stabilisierung von PiT-Teams, bestehend aus Vertretern und Vertreterinnen der Jugendhilfe, der Schule und der Polizei.

Gegenstand der Förderung ist es, freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe bei der Aufbringung der Personal- und Sachkosten in PiT-Teams für die jährlich neu durchzuführenden Projekttage mit neuen Schulklassen zu unterstützen. Trainiert werden Schüler und Schülerinnen der Jahrgangsstufen 6 bis 8.

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe (nachfolgend als Träger bezeichnet).

2. Voraussetzungen der Förderung

Die Förderung setzt voraus, dass

- 3.1 der Träger auf der jeweiligen kommunalen Ebene über Einrichtungen im örtlichen Sozialraum verfügt und dort für die Schule als Ansprechpartner erreichbar ist.
- 3.2 der Träger sich verpflichtet, die Zusammenarbeit zwischen Schule, Polizei und Jugendhilfe dauerhaft zu implementieren und eine sozialpädagogische Fachkraft in das PiT-Team zu entsenden. Diese Person sollte gemäß der regelhaft zwischen Träger, Schule und Polizei abzuschließenden Kooperationsvereinbarung für die gesamte Programmlaufzeit ständiges Teammitglied und bereit sein, in einem PiT- Team mit unterschiedlichen Professionen mitzuarbeiten.
- 3.3 der Träger stellt sicher, dass seine im PiT-Team mitwirkende sozialpädagogische Fachkraft an einer dreitägigen überörtlichen PiT-Grundlagenausbildung zum PiT-Teammitglied sowie an einem Fortbildungstag pro Schuljahr teilnimmt.
- 3.4 die sozialpädagogische Fachkraft für einen Auffrischungstag (booster-session) pro Schuljahr für die beiden folgenden Schuljahre nach dem PiT-Training zur Verfügung steht.
- 3.5 der Träger sich verpflichtet, die sozialpädagogische Fachkraft schuljährlich zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeit der sozialpädagogischen Fachkraft umfasst die Vor- und Nachbereitung und Durchführung von fünf Projekttagen gemeinsam mit den anderen Mitgliedern des PiT-Teams. Mindestens zwei Projekttage sollen in einer örtlichen Jugendhilfeeinrichtung (Jugendhaus etc.) stattfinden.

3. Art und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 800 Euro je Schuljahr und PiT-Team

gewährt. Die Förderung ist an die unter 3. genannten Voraussetzungen geknüpft. Sie dient der teilweisen Finanzierung der entstehenden Personal- und Sachkosten für die Planung und Durchführung der jährlich neu zu veranstaltenden Projekttage.

4. Förderverfahren

- 5.1 Bewilligungsbehörde ist das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales.
- 5.2 Anträge auf Förderung sind vom Träger möglichst bis zum 30. September des neuen Schuljahres zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Antragstellung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Bei der Antragstellung muss angegeben werden, in welchem Schulhalbjahr die Projekttage stattfinden, im 1. oder 2. Schulhalbjahr oder aufgeteilt in beiden Halbjahren. Spätestens mit der Einverständniserklärung sind die genauen Projekttermine der Bewilligungsbehörde nachträglich zur Kenntnis zu geben, wenn sie nicht von vornherein festgelegt werden. Letzte Antragstellung ist für das Schuljahr 2025/2026 möglich.
- 5.3 Die Beantragung der Förderung erfolgt über einen Online-Antrag beim Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales. Die Prüfung obliegt der PiT-Programmleitung, die der zentralen Geschäftsstelle des „Netzwerks gegen Gewalt“ im Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz zugeordnet ist, sowie dem Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales.
- 5.4 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach diesen Fördergrundsätzen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund des pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5. Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, gegebenenfalls die

Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz, der § 44 Landeshaushaltsordnung und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, die Richtlinie für die Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (MFR) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind zu erklären, soweit zutreffend:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1 zu §44 Landeshaushaltsordnung,
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1 zu § 44 Landeshaushaltsordnung.

6.2 Der Beginn der Projekttage im laufenden Schuljahr gilt nicht als vorzeitiger Maßnahmenbeginn nach der Verwaltungsvorschrift Nr. 1.3 zu § 44 Landeshaushaltsordnung.

6. Verwendungsnachweis und Mitwirkungspflichten des Förderungsempfängers

7.1 Der Zuwendungsempfänger hat den Nachweis der Verwendung durch Vorlage des ausgefüllten beigefügten Vordruckes zu führen. Die Vorlage erfolgt an die PiT-Programmleitung im Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz. Diese prüft die Richtigkeit der Trägerangaben stichprobenartig (mind. 10 v.H.). Die abschließende Genehmigungsentscheidung obliegt dem Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales.

7.2 Die Empfänger der Zuwendung sind verpflichtet, die Angaben zu Nr. 5.3 zu dokumentieren. Diese Dokumentationen sind für die Geltungsdauer dieser Fördergrundsätze und weitere fünf Jahre vorzuhalten und auf Verlangen der

Bewilligungsbehörde - unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen - zu übersenden.

- 7.3 Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofes nach § 91 der Landeshaushaltsoordnung bleibt unberührt. Er ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern sowie ggf. bei Dritten die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und Abs. 2 LHO).

7. Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Fördergrundsätze treten mit Wirkung vom 01. Dezember 2025 in Kraft und mit Wirkung vom 31. November 2026 außer Kraft.

Wiesbaden, den 1. Dezember 2025

2 ↘ ↙

Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales